

II-8038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 4.7.1989

ZI. 10.101/156-XI/A/1a/89

3652 IAB

1989 -07- 05

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Rudolf PÖDER

zu 3818 IJ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3818/J betreffend Konzessionsentzug Guggenbichler, welche die Abgeordneten Pilz und Freunde am 23. Mai 1989 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Eine Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive ist Herrn Dietmar Guggenbichler nicht entzogen worden.

Herr Dietmar Guggenbichler ist Prokurist der ERCONA Berufsdetektive Gesellschaft m.b.H. Dieser Gesellschaft wurde vor meiner Amtsübernahme mit Bescheid meines Ressorts vom 19.4.1989, ZI. 310.302/3-III/S/89, die ihr zustehende Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive im Standort Neumarkt am Wallersee, Sighartstein 1, gemäß §§ 91 Abs.2 und 87 Abs.1 Z.1 GewO 1973 in Verbindung mit § 13 Abs.5 GewO 1973 entzogen, weil Rita Guggenbichler, die handelsrechtliche Geschäftsführerin der ERCONA Berufsdetektive Gesellschaft m.b.H. ist, als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft in der Schweiz, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft hatte.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Verfahren wurde wie in anderen Fällen auch von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Erste Instanz war der Landeshauptmann von Salzburg. Durch die, gegen dessen Bescheid eingebrachte Berufung der ERCONA Berufsdetektive Gesellschaft m.b.H. wurde das Entziehungsverfahren bei meinem Ressort anhängig.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Zu Ungunsten der Gewerbeinhaberin wurde nicht interveniert.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Entziehungsverfahren wurde aufgrund der oben angeführten Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, bei denen es sich um zwingendes Recht handelt, durchgeführt. Es kann ausgeschlossen werden, daß Motive, die mit dem Fall "Lucona" zu tun haben, bei der Entziehung der Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive der ERCONA Berufsdetektive Gesellschaft m.b.H. mit im Spiel waren.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Das Verfahren betreffend die Entziehung der Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive der ERCONA Berufsdetektive Gesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid vom 19.4.1989, Zl. 310.302/3-III/S/89, rechtskräftig abgeschlossen. Eine Aufhebung dieses Bescheides durch das Bundesministerium kann nur bei Vorliegen eines Wiederaufnahmsgrundes in Betracht kommen. Nach der Aktenlage ist ein Wiederaufnahmsgrund jedoch nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wurde im Bescheid hingewiesen.

